

Mittheilung des Senats

vom 11. Februar 1880.

Umwandlung der 4 1/2procentigen Anleihen von 1872 und 1873.

Anliegenden Bericht der Finanzdeputation theilt der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung mit, indem er dem Antrage der Deputation seine Zustimmung ertheilt.

Wegen Dringlichkeit des Gegenstandes beantragt er, daß die im § 50 der Verfassung, Absatz 2, vorgesehene Ausnahme eintrete.

Bericht der Finanzdeputation.

Anlage.

Die im Jahre 1872 mit der Berliner Discontogesellschaft und der Bremer Bank abgeschlossene 4 1/2 % Anleihe von 18 Millionen und die im Jahre 1873 mit der Kgl. Preussischen Seehandlungsgesellschaft abgeschlossene 4 1/2 % Anleihe von 15 Millionen Mark können nach den Vertragsbedingungen im laufenden Jahre nach vorgängiger dreimonatiger Kündigung zurückgezahlt werden. Von beiden angeliehenen Summen sind seit dem Jahre 1876 jährlich 1/2 Procent nebst dem Betrage der ersparten Zinsen plan- und vertragsmäßig getilgt worden und beträgt die betreffende Schuld, nach Abzug der vertragsmäßigen diesjährigen Tilgungsquote, noch M. 32 093 000. Der jährliche, bis zur gänzlichen Abtragung sich gleichbleibende Aufwand an Zinsen und Tilgung beträgt für beide Anleihen M. 1 650 000, wovon im Jahre 1881 M. 1 443 400 auf Verzinsung und M. 206 600 auf Tilgung kommen.

Die Finanzdeputation beantragt Ermächtigung, die beiden Anleihen zum ersten Juni d. J. zu kündigen und das für die Rückzahlung erforderliche Capital durch eine vierprocentige Anleihe zu beschaffen.

Zur Begründung und Erläuterung bemerkt sie das Folgende:

Am 10. d. M. erhielt die Finanzdeputation von einem Consortium, welches aus der Bremer Bank, der deutschen Bank in Berlin und den Bankhäusern Mendelssohn & Co. und Robert Warshawer & Co. besteht, nachstehendes Anerbieten:

1) Die Unternehmer liefern den für die Rückzahlung der gedachten 4 1/2procentigen, zum 1. Juni c. zu kündigenden beiden Anleihen erforderlichen Betrag von rund 33 1/4 Millionen gegen vierprocentige halbjährlich verzinsliche Staatsschuldsscheine auf den Inhaber zum Kurse von 97 Procent abzüglich einer Provision von 1/2 Procent, mithin zu 96 1/2 Procent Netto.

2) Die Tilgung geschieht in der Art, daß die vom Bremischen Staate dazu bestimmten Mittel zum Ankaufe von Schuldscheinen verwendet werden. Vom 1. August 1885 an kann jedoch der Staat auch die Anleihe ganz oder theilweise durch Einlösung zum Nennwerthe, nach vorangegangener vierteljähriger Kündigung, tilgen.

3) Die Zinscoupons sind in Berlin, Bremen und Hamburg zahlbar zu machen. Für die Einlösung erhalten die auswärtigen Zahlstellen eine Provision von 1/6 Procent. Die Bremer Bank besorgt die Einlösung unentgeltlich.

4) Die Lieferung des Anleihecapitals erfolgt gegen Abnahme der Schuldscheine am 1. Juni c. Die Unternehmer können jedoch auch schon vor diesem Termine die Aushändigung der Schuldscheine (bzw. Interimsscheine) gegen Sicherheitsleistung in guten Werthpapieren verlangen.

5) Der Bremische Staat verpflichtet sich bis zum Ablauf dieses Jahres keine weitere Anleihe an den Markt zu bringen.

6) Die Unternehmer haften jeder für sich allein. Sie behalten sich vor, mit Genehmigung der Finanzdeputation noch weitere Consorten an dem Geschäfte zu betheiligen.

Auf gegebene Anfrage hat der Bevollmächtigte des Consortiums die Bereitwilligkeit des letzteren erklärt, bei Unterzeichnung des Vertrages für dessen getreue Erfüllung eine Sicherheit von 5 Procent des Capitals in guten Werthpapieren zu bestellen. Er hat ferner anerkannt, daß durch die Bedingung unter Nr. 5 der bremische Staat nicht gehindert sein solle, eine Anleihe Behufs Rückzahlung seiner am 1. April 1881 einlösbaren 5 procentigen Schuld bereits am 15. December c. zu contrahiren.

Die Unternehmer sind an ihr Anerbieten bis zum 15. d. Mts. gebunden.

Die Finanzdeputation erachtete diesen Vorschlag dem Staatsinteresse entsprechend und hat daher das Anerbieten, vorbehaltlich höherer Genehmigung, acceptirt.

Durch die Umwandlung der 4½procentigen in eine 4procentige Anleihe zum Kurse von 96½ wird zwar die Schuldsomme von M. 32.093 000 auf M. 33 257 000 (rund) erhöht, allein selbst wenn die Tilgung durchgehends zu Pari erfolgen müßte, was weder ausbedungen noch wahrscheinlich ist, würde der zu tilgende Mehrbetrag von M. 1 164 000 nicht in's Gewicht fallen gegen die jährliche Ersparung an Zinsen, welche durch die Umwandlung erzielt wird. Denn die Verzinsung erfordert

für die gegenwärtige Schuld von	M. 32 093 000	zu 4½ %	jährlich	M. 1 444 185
für die neue Schuld von	" 33 257 000	" 4 "	" "	" 1 330 280

die jährliche Zinsersparung beträgt also M. 113 905

Zugleich kommt in Betracht, daß durch die Umwandlung der für die gegenwärtige Schuld bestehende Tilgungszwang, welcher für das Jahr 1881 einen Aufwand von M. 206 600 erfordert, aufgehoben wird. Wenngleich Senat und Bürgerschaft nicht gemeint sein werden, von der allmählichen Abtragung der neuen Schuld Abstand zu nehmen, so wird doch die Freiheit, bei der Bemessung der Tilgungsraten auf die jeweilige Finanzlage Rücksicht nehmen zu können, gerade jetzt werthvoll erscheinen.

Der Antrag der Finanzdeputation geht dahin: sie zu ermächtigen

- 1) die Anleihen von 1872 und 1873 zum 1. Juni d. J. zu kündigen und zurückzuzahlen;
- 2) mit dem genannten Consortium über die Summe von nominell M. 33 250 000 zum Kurse von Netto 96½ Procent auf Grundlage der oben angegebenen Bedingungen einen Anleihevertrag abzuschließen;
- 3) die Unkosten der Anfertigung der neuen Schuldscheine u. s. w. aus der durch den diesjährigen Minderbedarf an Zinsen ersparten Summe zu decken.

(gez.) **Gildemeister.**

(gez.) **Volkmann.**